

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht 03.03.2015
ao. Univ.-Prof. Dr. Flora/Univ.-Prof. Dr. Murschetz, LL.M

I.

A erfährt von einem Bekannten, dass beim Hauptbahnhof ein „freigiebiger“ Bankomat € 100 anstelle von € 50 ausgeworfen habe. (Tatsächlich wurde beim Befüllen des Bankomats eine Charge € 100 Scheine in das Fach für die € 50 Scheine gegeben). A versucht sein Glück bei besagtem Bankomaten und erhält statt € 50 einen € 00 Schein ausgegeben. Er probiert es gleich noch einmal und gibt diesmal bei „gewünschtem Betrag“ € 100 ein, in der Hoffnung € 200 zu bekommen. Er bekommt aber nur einen € 100 Schein.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

II.

M wurde unlängst von seiner Freundin F verlassen. Das Ende seiner Beziehung will er nicht wahrhaben und möchte F zurückgewinnen. Unablässig schickt er ihr SMS und Liebesbriefe und ruft sie Tag für Tag spätabends an, bis F ihre Telefonnummer wechselt.

Daraufhin lauert er F vor ihrer Wohnung auf. Er will sie zum Ort ihrer ersten Verabredung bringen, um ihr einen Heiratsantrag zu machen. Als F das Haus verlässt, packt er sie und zieht sie in sein Auto, das er sofort verriegelt. Er fährt mit der tobenden F los. Nach einiger Zeit greift F ihm ins Lenkrad, verreisst das Steuer und das Fahrzeug kollidiert mit dem nächsten Baum. M erleidet einen Schädelbasisbruch. F bleibt unverletzt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von M und F!

III. Prozessfall

D soll eine Reihe von Einbruchsdiebstählen begangen haben. Nach seiner Festnahme wird er belehrt und vernommen. Dabei verweigert er die Aussage. 5 Tage nach Einlieferung in die Justizanstalt unterhält sich einer der beiden Beamten mit ihm über die Taten. D macht dabei Angaben über Art und Weise der Tatbegehung und die Verwertung der Beute. Dies hält der Beamte in einem Amtsvermerk fest. In der Hauptverhandlung leugnet D die Taten und gibt an, dass er sich „nicht vernehmen habe lassen“ und zudem, dass er „so einen Vermerk niemals genehmigt“ hätte. Der Amtsvermerk wird daraufhin verlesen und D nach §§ 129, 130 2. Strafsatz StGB verurteilt. Er habe gewerbsmäßig gehandelt, da eine Absicht auf zukünftige Diebstähle vorliege.

- a. *War die Vorgangsweise des Beamten in der JA rechtmäßig?*
- b. *Kann sich D gegen die Vorgehensweise des Beamten wehren, wenn ja, wie?*
- c. *Wie und aus welchen Gründen kann sich D gegen das Urteil wehren?*

Viel Erfolg!

Achtung: *Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!*